Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Memmingerberg (KiTa-Satzung - KiTaS)

vom 30.07.2024
gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 29.07.2024

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung 2
§ 2 Personal 2
§ 3 Gebühren 2
§ 4 Verpflegung 3
§ 5 Beiräte 3
§ 6 Antrag zur Aufnahme 3
§ 7 Aufnahme 4
§ 8 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung 4
§ 9 Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung 5
§ 10 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme 5
§ 11 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten 6
§ 12 Inanspruchnahme von Buchungszeiten 6
§ 13 Besuchsregelung, Abholung der Kinder 7
§ 14 Krankheit, Anzeige 8
§ 15 Abmeldung, Ausscheiden 8
§ 16 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung 8
§ 17 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende 9
§ 18 Unfallversicherungsschutz 10
§ 19 Haftung 10
§ 20 Begriffsbestimmung 10
§ 21 Inkrafttreten / Außerkrafttreten 10

Die Gemeinde Memmingerberg erlässt auf Grund von
Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,
folgende Satzung für die Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungensatzung - KiTaS):

§ 1
Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung

(1) [1]Die Gemeinde Memmingerberg betreibt eine oder mehrere Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Gemeinde Memmingerberg. [2]Ihr Besuch ist freiwillig. [3]Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(2) Die Kindertageseinrichtungen bestehen aus

a) Kinderkrippen im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und

b) Kindergärten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung

(3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.

(4) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2
Personal

(1) Die Gemeinde Memmingerberg stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Memmingerberg wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 3
Gebühren

Die Gemeinde Memmingerberg erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung

von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Memmingerberg (KiTa-Gebührensatzung - KiTaGebS) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4
Verpflegung

(1) [1]Die Kindertageseinrichtungen bieten bei Bedarf für die von ihnen betreuten Kinder eine Mittagsverpflegung an. [2]Gestaltung und Abwicklung der Mittagsverpflegung regelt jede Einrichtung selbst.

(2) [1]In den Kindergärten erhält jedes Kind unabhängig von einer evtl. gesondert gebuchten Mittagsverpflegung eine Tagesverpflegung (Essen und Getränke). [2]Für die Teilnahme an der Tagesverpflegung erhebt die Gemeinde Memmingerberg eine Verpflegungspauschale nach Maßgabe der KiTa-Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5
Beiräte

(1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Zusammensetzung und Aufgaben für die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 6
Antrag zur Aufnahme

(1) [1]Der Antrag zur Aufnahme erfolgt schriftlich durch einen Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung. [2]Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind. [3]Dabei haben sie Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Gemeinde Memmingerberg aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe). [4]Bei der Anmeldung sind vorzulegen:

- eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung,
- ein Nachweis über eine erfolgte Impfberatung gemäß § 34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie
- ein Nachweis eines ausreichenden Masernschutzes gemäß § 20 Abs. 8 – 12 IfSG.

[5]Änderungen – insbesondere beim Sorgerecht , bei den Bring- und Abholberechtigten und dem im Notfall zu benachrichtigen Personen sowie einem Wohnortwechsel – sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) [1]Der Antrag zur Aufnahme in einen Kindergarten ist nur innerhalb der Antragsfrist möglich, die ortsüblich bekannt gegeben wird. [2]Eine spätere Antragstellung während des Betreuungsjahres ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn sich auf der Vormerkliste keine vorrangig aufzunehmenden Kinder mehr befinden.

(3) [1]Der Antrag zur Aufnahme in eine Kinderkrippe kann während des Kalenderjahres fortlaufend bei der Gemeinde Memmingerberg gestellt werden. [2]Bei der Antragstellung ist das Geburtsdatum durch geeignete Dokumente nachzuweisen.

(4) Vormerkungen für das übernächste Betreuungsjahr werden nicht entgegengenommen.
(5) [1]Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen. [2]Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. [3]Falls keine Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeit der Einrichtung größtmögliche Buchungszeit als gewählt.

§ 7
Aufnahme

(1) [1]Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. [2]Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme baldmöglichst durch die Gemeinde Memmingerberg verständigt. [3]Die Entscheidung über die Aufnahme wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt. [4]In Ausnahmefällen erfolgt eine unterjährige Aufnahme von Kindern durch die Leitung der Kindertageseinrichtung.

(2) [1]Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. [2]Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als 2 Wochen sein darf.

(3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

§ 8
Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

(1) [1]Die Aufnahme von Kindern in eine gemeindliche Kindertageseinrichtung erfolgt nach den folgenden Kriterien, soweit nicht § 7 ergänzende Regelungen trifft. [2]Aufgenommen werden

a) Kinder, bei denen alle Personensorgeberechtigten oder der alleinerziehende Elternteil nachweislich erwerbstätig sind,

b) Kinder, für deren Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der Besuch der Kindertageseinrichtung geboten ist,

c) Kinder, die unabhängig von ihrer oder der Staatsangehörigkeit der Personensorgeberechtigten einer besonderen sprachlichen Förderung bedürfen,

d) Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,

e) Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden,

f) Kinder von Eltern, die drei oder mehr Kinder im Alter bis 12 Jahren haben,

g) Kinder, deren Geschwisterkinder bereits in der Einrichtung betreut werden, vorausgesetzt, das bereits betreute Kind verbleibt noch eine angemessene Zeit, in der Regel noch mehr als drei Monate, in der Einrichtung,

h) Kinder je nach Altersstufen.

(2) [1]Vorrangig werden Kinder aufgenommen, die die Kriterien des Abs. 1 Buchst. a) bis e) erfüllen. [2]Weitere freie Plätze werden an die Kinder vergeben, für die die meisten Kriterien des Abs. 1 Buchst. f) bis h) zutreffen.

(3) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der Altersgrenzen nach § 1 Abs. 2.

(4) [1]Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Memmingerberg haben, entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeinde Memmingerberg. [2]Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. [3]Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr.

§ 9
Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

(1) Kinderkrippenplätze werden i. d. R. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres zur Verfügung gestellt.

(2) [1]Kindergartenplätze werden in jedem Fall vorrangig an die Kinder vergeben, die im kommenden Betreuungsjahr schulpflichtig werden. [2]Die dann noch verfügbaren Plätze werden nach § 8 Abs. 1 und 2 vergeben. [3]Ein Kindergartenplatz wird bis zum Schuleintritt vergeben.

(3) [1]Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. [2]Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe des § 8 Abs. 1 und 2.

§ 10
Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

(1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.

(2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.

(3) Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

§ 11
Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

(1) [1]Kinderkrippe und Kindergarten sind in der Regel wöchentlich 44,5 Stunden geöffnet. [2]Diese Öffnungszeit verteilt sich folgendermaßen auf die Wochentage:

Montag bis Donnerstag	07:00 Uhr	bis	16:30 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	bis	13:30 Uhr
Kernzeit täglich	08:00 Uhr	bis	12:00 Uhr

(2) Schließzeiten werden von der jeweiligen Leitung der Kindertageseinrichtung festgesetzt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig mitgeteilt, u.a. durch Aushang in der Kindertageseinrichtung.

(3) Abweichende Regelungen von den Öffnungs- und Kernzeiten sowie den Schließzeiten können von der Gemeinde Memmingerberg für einzelne Einrichtungen festgelegt werden.

(4) [1]Die Kindertageseinrichtung kann auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort oder aus anderen wichtigen Gründen nach mindestens achtwöchiger vorheriger Ankündigung geschlossen werden. [2]In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. [3]Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten wird den Personensorgeberechtigten für ihre Kinder der Besuch einer anderen Einrichtung oder die Nutzung einer anderen Betreuungsform angeboten, wenn diese es wünschen.

§ 12
Inanspruchnahme von Buchungszeiten

(1) [1]Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldispositionen die gewünschte Buchungszeit bis spätestens 01.06. des Jahres festzulegen. [2]Buchungszeiten müssen die festgelegte Kernzeit als pädagogische Bildungszeit sowie die Bring- und Holzeiten in vollem Umfang einschließen. [3]Ausnahmen von der Buchungsverpflichtung der Kernzeit sind insbesondere dann möglich, wenn die pädagogische Bildungsleistung in einer vergleichbaren externen Einrichtung (z.B. Schulvorbereitende Einrichtung) erbracht wird.

(2) [1]Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. [2]Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit

- für die Kinderkrippe 15 Wochenstunden verteilt auf 3 zusammenhängende Tage und
- für den Kindergarten 20 Wochenstunden verteilt auf 5 Tage.

(3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der KiTa-Gebührensatzung.

(4) Die tatsächliche Betreuungszeit kann in der Eingewöhnungszeit der Kinder (ca. vier Wochen) von der vereinbarten Buchungszeit abweichen.

(5) [1]Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betreuungsjahr jeweils zum Ersten eines Monats unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich beantragt werden. [2]Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. [3]Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, d. h. mindestens 10 Tage im Monat um eine Stunde überschritten, erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe.

(6) [1]Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. [2]Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 13
Besuchsregelung, Abholung der Kinder

(1) [1]Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen. [2]Die Kinder sollen nicht früher als 5 Minuten vor der gebuchten Zeit und nicht später als 30 Minuten nach der gebuchten Zeit in die Kindertageseinrichtung gebracht werden. [3]Es muss eine persönliche Übergabe des Kindes durch die Personensorgeberechtigten an das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung stattfinden.

(2) [1]Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. [2]Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

(3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) [1]Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. [2]Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen.

(5) [1]Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Jugendamt oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. [2]Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

(6) Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt und endet jeweils mit der persönlichen Übergabe des Kindes.

§ 14
Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) [1]Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 IfSchG meldepflichtig ist. [2]Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) [1]Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 IfSchG leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. [2]Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

§ 15
Abmeldung, Ausscheiden

(1) [1]Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten. [2]Einer Abmeldung bedarf es nicht, wenn das Kind nach dem Ende des Betreuungsjahres in die Schule wechselt.

(2) [1]Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. [2]Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres (01. Juni bis 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig. [3]Ausgenommen hiervon ist der Wegzug aus der Gemeinde Memmingerberg.

§ 16
Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,

b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung (u.a. Konzeption) missachten,

c) es länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,

d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,

e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,

f) das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,

g) die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurden,

h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen.

(2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 13 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.

(3) [1]Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. [2]Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 5) zu hören. [3]Der Ausschluss kann auf einzelne Einrichtungen oder Einrichtungsarten beschränkt werden. [4]Der Ausschluss ist durch die Gemeinde Memmingerberg aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.

(4) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.

§ 17
Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

(1) [1]Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. [2]Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit von Elterngesprächen wahrnehmen.

(2) [1]Elterngespräche finden nach Vereinbarung, Elternabende mindestens zweimal jährlich statt. [2]Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben.

[3]Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 18
Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII).

§ 19
Haftung

(1) Die Gemeinde Memmingerberg haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) [1]Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde Memmingerberg für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde Memmingerberg zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. [2]Insbesondere haftet die Gemeinde Memmingerberg nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. [3]Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Personensorgeberechtigte.

(3) Eine Haftung der Gemeinde Memmingerberg wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 20
Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 21
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

[1]Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. [2]Gleichzeitig tritt die Satzung für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung der Gemeinde Memmingerberg vom 02.08.2022 außer Kraft.

Memmingerberg, 30.07.2024

Lichtensteiger
Erster Bürgermeister

BAYERN GEMEINDE MEMMINGERBERG

Bekanntmachung der Satzung für die Kindertageseinrichtungen

durch Niederlegung in der Verwaltung der Gemeinde und Bekanntgabe der Niederlegung durch Anschlag an der Amtstafel / Gemeindetafel

Die Gemeinde Memmingerberg hat die Satzung für die Kindertageseinrichtungen (KiTa-Satzung - KiTaS) erlassen. Diese tritt am 01.09.2024 in Kraft. Die KiTa-Satzung wurde in der Gemeindeverwaltung in Memmingerberg, Benninger Str. 3, 87766 Memmingerberg (Rathaus) zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten niedergelegt (Art. 26 Abs. 2 Gemeindeordnung, § 1 Bekanntmachungsverordnung, § 34 Geschäftsordnung der Gemeinde Memmingerberg vom 23.02.2024).

Gemeinde Memmingerberg, den 30.07.2024

Lichtensteiger
Erster Bürgermeister

An der Amtstafel

angeheftet am: 30. JULI 2024

abgenommen am: 19.08.24

Der Anschlag bleibt mindestens 14 Tage ausgehängt.